



## Mitteilung

Nr.: 067/2010 / öffentlich

### Mitteilung über Schmutzwasserkanalisationsbaumaßnahmen 2010

Das Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Friesoythe wurde im Jahre 1999 überarbeitet in Zusammenarbeit und erforderlicher Zustimmung des Landkreises Cloppenburg. Diesbezüglich wurde die „Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht von der Stadt Friesoythe auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken“ zum 01.01.2000 in Kraft gesetzt.

Diese Satzung benennt u. a. für einige Ortsteile und Ortslagen eine Befristung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht an die nutzungsberechtigten Grundstückseigentümer. Folglich kehrt nach Ende der Frist die Entsorgungspflicht an die Stadt Friesoythe zurück, um den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ausüben zu können.

Aufgrund nicht zur Verfügung gestellter Haushaltsmittel konnten folgende Maßnahmen trotz der u. g. Befristungen noch nicht durchgeführt werden:

<b>Maßnahme</b>	<b>Ende der Übertragsfrist</b>
Neuscharrel (Hauptstraße 1 bis 12 A)	31.12.2005
Neuvrees (Altenend 15 bis 37)	31.12.2006
(Deepstreek 2 bis 29)	31.12.2007
Edwechterdamm (Edammer Straße 2 bis 10)	31.12.2008

Aus dem Ablauf der Befristung lässt sich ein Rechtsanspruch der nutzungsberechtigten Grundstückseigentümer auf eine gemeindliche Abwasserentsorgung für diese Gebiete herleiten.

Der Landkreis Cloppenburg (untere Wasserbehörde) tritt, auch in diesen Gebieten 15 Jahre nach Erstellung der Kleinkläranlagen an die Grundstückseigentümer heran, ihre Abwasseranlagen dem Stand der Technik anzupassen. Die Anpassung ist zumeist mit baulichen Erweiterungen und folglich erheblichen Kosten verbunden.

Bisher hat der Landkreis Cloppenburg zwar keine Anpassungen für diese Gebiete terminiert, es ist aber zu erwarten, wenn die Stadt Friesoythe sich nicht nunmehr zeitnah an ihre eigene Satzung hält, dass diese Anpassungen von den Anliegern gefordert werden.

#### Anlage/n:

ohne Anlagen

Fachbereichsleiter